

Sitzungsvorlage

Datum: 30.12.2008

Drucksache Nr.: **08/0452**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	28.01.2009	öffentlich / Vorberatung
Rat	11.03.2009	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009; Veranschlagung der im Haushaltsjahr 2008 nicht mehr abgeschlossenen Maßnahmen im Haushaltsjahr 2009

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für die in der Anlage 1 aufgeführten Sanierungsmaßnahmen, die im Haushaltsjahr 2008 nicht abgeschlossen werden konnten, wird gemäß § 36 Abs. 3 GemHVO eine Rückstellung gebildet. Damit die Maßnahmen in 2009 durchgeführt werden können, sind bei den entsprechenden Produkten die Zeilen 12 der jeweiligen Teilfinanzpläne insgesamt um 572.770 € zu erhöhen.
2. Für die in der Anlage 2 aufgeführten Baumaßnahmen und Beschaffungen, für die im Haushaltsjahr 2008 zu größten Teil Aufträge erteilt worden sind und die nicht zum Abschluss gebracht werden konnten, sind bei den entsprechenden Produkten die Ansätze in den Zeilen 25 und 26 der jeweiligen Teilfinanzpläne um insgesamt 6.345.490 € zu erhöhen. Dadurch erhöht sich die Kreditaufnahme 2009 um 4.106.980 €.

Problembeschreibung/Begründung:

Im kameralen Haushalt war es nach § 19 GemHVO (a.F.) möglich, Ausgabeermächtigungen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts als Haushaltsausgabereste zu übertragen. Dabei wirkte die Übertragung so, dass die Haushaltsreste den Jahresabschluss des Jahres beeinflussten, in dem sie gebildet wurden. Neue Haushaltsausgabereste 2008 würden also den Jahresabschluss 2008 negativ beeinflussen.

Da das Ergebnis des letzten kameralen Haushalts jedoch nicht in den ersten doppischen Haushalt übernommen werden kann, wäre in jedem Fall im Hinblick auf die Zahlungswirk-

samkeit - wie bei einer Neuveranschlagung - eine Erhöhung der Ansätze in den jeweiligen Teilfinanzplänen notwendig.

Aus diesem Grund wurde beim Jahresabschluss 2008 auf jede Bildung von Haushaltsresten verzichtet. Die Maßnahmen sind daher in jeweiligen Teilfinanzplänen neu zu veranschlagen und führen zu einer Erhöhung der Auszahlungen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen Aufwendungen für unterlassene Instandsetzungen (Anlage 1), für die gem. § 36 Abs. 3 GemHVO eine Rückstellung in der Eröffnungsbilanz gebildet werden kann und Auszahlungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen (Anlage 2), die unter Auszahlungen für Investitionstätigkeit in den Teilergebnisplänen zu erfassen sind. Für die in Anlage 2 aufgeführten Maßnahmen kann die Kreditaufnahme erhöht werden, jedoch nur insoweit, als es sich um Übertragungen aus 2008 handelt, da in 2008 keine Kredite aufgenommen worden sind. Für die Übertragungen aus alten Resten verbietet sich eine Kreditaufnahme, da diese bereits in den Jahren, in denen die Reste gebildet wurden, mit Krediten finanziert worden sind.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.